

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 17. November 2010

1907. Dringliche Schriftliche Anfrage von Alecs Recher und 46 Mitunterzeichnenden betreffend Stadtpolizei Zürich, Umsetzung der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung. Am 29. September 2010 reichten Gemeinderat Alecs Recher (AL) und 46 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2010/417, ein:

Am 1. Januar 2011 wird die neue eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft treten. Dies bedingt nicht nur eine Umstellung für die Gerichte, wie Strafverfahren prozessrechtlich zu behandeln sind, sondern für alle Involvierten die Pflicht, für deren korrekte Umsetzung in der Praxis zu sorgen. Abläufe innerhalb der Justiz und der Verwaltung, insbesondere der Polizei, müssen neu definiert und klar geregelt werden.

Vor allem die Verankerung des Rechtes eines Beschuldigten, von Beginn an einen Rechtsbeistand beziehen zu können («Anwalt der ersten Stunde»), stellt eine grössere Herausforderung dar. Da es sich dabei um ein Teilrecht des fairen Prozesses handelt, welches auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert wird, ist eine funktionierende Umsetzung eine ernst zu nehmende Pflicht auch für die Stadtpolizei.

Um eine fristgerechte und funktionierende Einführung der neuen Strafprozessordnung in der städtischen Praxis sicherzustellen, müssen heute spätestens die letzten Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wir bitten den Stadtrat in dieser Sache um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautet der Text (wörtlich!), welcher einem Angeschuldigten von der Polizei vorgelesen werden wird, um ihm sein Recht auf Beizug eines Anwalts zu Beginn der ersten Einvernahme zu erklären?
2. Gilt das Recht auf Übersetzung hier auch bereits in vollem Umfang? Wie wird eine allfällige notwendige Übersetzung jederzeit garantiert?
3. Wie wird konkret in der Situation der ersten Einvernahme eine Anwältin beigezogen? Insbesondere bitten wir dabei um Beantwortung der folgenden Aspekte: Wie kommt eine Angeschuldigte in Kontakt mit einem Anwalt, welcher auch sofort erscheinen kann - egal, zu welcher Tages-oder Nachtzeit? Steht ein Pikettendienst an Strafverteidigerinnen 24 Stunden, 7 Tage der Woche zur Verfügung? Wenn nein, wie wird das Recht auf den Anwalt der ersten Stunde sonst garantiert? Wer macht den Anruf an die Anwältin, die Polizeibeamten oder der Angeschuldigte? Wie wird garantiert, dass nicht immer die gleichen Strafverteidiger beachtet werden und deren Qualität gesichert ist?
4. Werden gleichzeitig Änderungen in der Praxis der Polizei, welche nicht zwingend mit der neuen Strafprozessordnung vorgenommen werden müssten, die aber zu einer Verschärfung der kommunalen Kriminalpolitik führen, eingeführt? Wenn ja, bitte um Aufzählung der Änderungen mit Begründung.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitung

Die eidgenössische Strafprozessordnung ist für sämtliche Strafverfolgungsbehörden Neuland. Eine gefestigte Praxis dazu muss sich ab 2011 erst allmählich entwickeln, auch bei der Polizei. Die vier Fragen können jedoch gemäss Absprachen zwischen der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, den Rechtsanwalts-Verbänden, der Kantonspolizei sowie den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1: Der Text, der der beschuldigten Person zu Beginn der ersten polizeilichen Einvernahme vorgelesen wird, lautet wörtlich:

«Sie können jederzeit eine Verteidigung nach freier Wahl und auf Ihre Kosten beiziehen. Auch können Sie eine amtliche Verteidigung beantragen (Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO). Die Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung wurden Ihnen erläutert. Haben Sie diese Rechtsbelehrung verstanden?»

Ergänzend ist anzufügen, dass Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO von der Polizei verlangt, die

beschuldigte Person in einer ihr verständlichen Sprache über ihr Recht, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen, zu informieren. Die Strafverfolgungsbehörden im Kanton Zürich verwenden zudem das über den Gesetzestext hinausgehende Wort «jederzeit». Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die beschuldigte Person aufgrund von Art. 129 StPO berechtigt ist, auf jeder Verfahrensstufe, also auch bereits bei der Polizei, einen Rechtsbeistand zu kontaktieren und beizuziehen. Diese Formulierung wurde von der interkantonalen Arbeitsgruppe «Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz» entwickelt und wird in vielen anderen Kantonen ebenfalls verwendet.

Zu Frage 2: Das Recht auf Übersetzung gilt bereits bei der Belehrung nach Art. 158 StPO. Dieser verlangt, wie erwähnt, dass die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme «in einer ihr verständlichen Sprache» über ihre Rechte aufgeklärt wird. Sodann ist die beschuldigte Person darauf hinzuweisen, dass sie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen kann (Art. 158 Abs. 1 lit. d StPO). Unabhängig von dieser Hinweispflicht sind die Strafverfolgungsbehörden aber ohnehin von Amtes wegen verpflichtet, unter den Voraussetzungen von Art. 68 StPO bei Verständigungsschwierigkeiten infolge Fremdsprachigkeit eine Übersetzerin oder einen Übersetzer beizuziehen. In den meisten Fällen treffen die Übersetzerinnen und Übersetzer bereits vor der Einvernahme bei der Polizei ein. Die Ressourcen an verfügbarem Übersetzungspersonal waren bislang ausreichend, und es ist davon auszugehen, dass dies auch nach dem Inkrafttreten der neuen StPO der Fall sein wird.

Zu Frage 3: Die Strafverfolgungsbehörden haben die Modalitäten des Bezugs einer Anwältin oder eines Anwalts der ersten Stunde mit den beiden hiesigen Anwaltsverbänden (Zürcher Anwaltsverband und Demokratische Juristinnen und Juristen Zürich) geklärt. Die beiden Anwaltsverbände sind dabei, das bereits heute bestehende Pikett Strafverteidigung auszubauen. Dadurch wird sichergestellt, dass jederzeit genügend Anwältinnen und Anwälte für sofortige Einsätze zur Verfügung stehen. Es ist vorgesehen, dass die Polizei oder die Staatsanwaltschaft stets das Pikett Strafverteidigung kontaktiert, wenn die beschuldigte Person nicht den Wunsch nach einer bestimmten Anwältin oder einem bestimmten Anwalt äussert. Dadurch wird dem Beschleunigungsgebot nach Art. 5 StPO Rechnung getragen und sichergestellt, dass nicht immer die gleichen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger aufgeboten werden. Die Qualitätssicherung bei den Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger ist primär Aufgabe des Piketts Strafverteidigung selber.

Zu Frage 4: Nein. Die eidgenössische Strafprozessordnung entspricht in weiten Teilen der bisherigen Zürcherischen Strafprozessordnung, sodass sie keine Verschärfung der kommunalen Kriminalpolitik zur Folge hat. Weder im repressiven noch im ausserstrafrechtlichen präventiven Bereich sind momentan verschärfende Massnahmen geplant. In einigen Bereichen (wie z.B. Ermittlungen im Internet) verunmöglicht die eidgenössische Strafprozessordnung jedoch bisherige Ermittlungshandlungen der Polizei, wenn es nicht zu Gesetzesanpassungen kommt.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy